

## **Presseinformation**

## Provisions rabatte bislang nur bei AVL absolut rechtssicher

# AVL: "Die Bafin provoziert aktuell ein Verwirrspiel um die Provisionsabgabe"

Stuttgart/Weinstadt, 08. März 2012 Das umstrittene Provisionsabgabeverbot aus dem Jahr 1934 ist ungültig und zwar strenggenommen schon seit Einführung des Grundgesetzes. Trotz dieser generellen Feststellung gilt dieses nun rechtskräftig gewordene Urteil mit völliger Rechtssicherheit nur für die Streitpartei, den Finanzvermittler AVL. Denn eine schnelle, grundsätzliche Aufhebung der für nichtig erkannten Rechtsordnung strebt die zuständige Bafin in ihrer Aufgabe als Verordnungsgeber aktuell scheinbar nicht an. "Ein Affront gegen die Justiz, setzt sich die Bafin damit doch im Grunde über Gesetz und Recht hinweg und übergeht die Deutlichkeit und allgemeine Relevanz der Entscheidung", so der von AVL beauftragte Rechtsanwalt Dr. Andreas Sasdi von der Sozietät Baumann Sasdi Sander, Stuttgart.

Die Aussage des Urteils, zu dem das Verwaltungsgericht Frankfurt im Oktober vergangenen Jahres gelangte, ist unmissverständlich: Die Rechtsverordnung aus der NS-Zeit, welche den Vermittlern die Provisionsabgabe von

#### Pressekontakt Unternehmen

Johannes Meier Öffentlichkeitsarbeit AVL Finanzdienstleistung Investmentfonds Poststraße 15/1, 71384 Weinstadt Telefon: +49 (0)7151 604 59 30\* Telefax: +49 (0)7151 604 59 399 presse@avl-investmentfonds.de Pressekontakt Agentur

Bernd Münchinger
Geschäftsführer
echolot pr GmbH& Co. KG
Schulze-Delitzsch-Str. 16, 70565 Stuttgart
Telefon: +49 (0)711 990 14 80
Telefax: +49 (0)711 990 14 89
muenchinger@echolot-pr.de

www.echolot-pr.de

www.avl-investmentfonds.de

**AVL** Empfehlen Sie uns weiter.

**Presseinformation** 

Lebensversicherungen seit 1934 verbot, ist mangels

ausreichender Bestimmtheit mit dem Grundgesetz unvereinbar

und damit ungültig. "Artikel 123 Absatz 1 im Grundgesetz

bestimmt, dass altes Recht nur fortgilt, wenn es dem Grundgesetz

nicht widerspricht. In der Folge wäre die umstrittene Verordnung

bereits seit dessen Einführung, also seit 1949 ungültig", erläutert

Dr. Andreas Sasdi.

Mit der Zurücknahme der Revision seitens der Bafin im Februar

dieses Jahres wurde die Entscheidung des Verwaltungsgerichts

Frankfurt rechtskräftig. Doch welche Tragweite hat das Urteil?

Zwar liegt die Verwerfungskompetenz von vorkonstitutionellen

Rechtsnormen, wie dem Provisionsabgabeverbot, bei den

Gerichten. Doch konnte das Verwaltungsgericht Frankfurt nur im

konkreten Verfahren über die Ungültigkeit und damit über die

fehlende Anwendbarkeit entscheiden. Berechtigt, die Verordnung

allgemeinverbindlich aufzuheben, ist aber nicht das Gericht,

sondern der Verordnungsgeber und somit die Bafin.

Es wäre nun also an der Bafin, die Vorgaben des Gerichts

umzusetzen, doch sie befindet sich seit Prozessverlust auf

Tauchgang. "Angesichts der Deutlichkeit des Urteils ist es absolut

unverständlich, dass die Bafin nicht zügig reagiert und Klarheit

Pressekontakt Unternehmen

Johannes Meier Öffentlichkeitsarbeit AVL Finanzdienstleistung Investmentfonds Poststraße 15/1, 71384 Weinstadt

Telefon: +49 (0)7151 604 59 30\* Telefax: +49 (0)7151 604 59 399 presse@avl-investmentfonds.de

www.avl-investmentfonds.de

Pressekontakt Agentur

Bernd Münchinger Geschäftsführer echolot pr GmbH& Co. KG

Schulze-Delitzsch-Str. 16, 70565 Stuttgart

Telefon: +49 (0)711 990 14 80 Telefax: +49 (0)711 990 14 89 muenchinger@echolot-pr.de

www.echolot-pr.de

**AVL** Empfehlen Sie uns weiter.

**Presseinformation** 

schafft, sondern die Verordnung ihrerseits noch einmal grundsätzlich prüfen will, vor der höchstrichterlichen Prüfung aber gleichzeitig mit Rücknahme der Revision scheinbar zurückschreckt", so Uwe Lange, Geschäftsführer von AVL.

Durch dieses Verhalten der Bafin tappen Vermittler und Verbraucher weiterhin im Dunklen. Die Bafin hat zwar erklärt, sie werde vorerst bei Verstößen keine Verfahren einleiten, bis sie ihre Überprüfung abgeschlossen hat. Lange: "Was sie überprüft, hat sie indes nicht erklärt. Im Übrigen ist das Ganze nicht mehr als eine Absichtserklärung, die die Bafin nicht bindet." In der Konsequenz bedeutet das: "Derzeit kann nur bei AVL mit Sicherheit garantiert werden, dass eine Provisionsabgabe an den Endkunden im Bereich der Lebensversicherungen möglich ist. Denn gegenüber AVL ist die Bafin an das rechtskräftige Urteil gebunden. Bei allen anderen Vermittlern bleibt die Unsicherheit, dass sich die Bafin über das Urteil des Verwaltungsgerichts hinwegsetzt", erläutert Dr. Sasdi. Diese Absicht habe die Bafin möglicherweise selbst mit ihrer Begründung für den Rückzug der Revision signalisiert: Als Grund hat sie angegeben, dass sich der Fall AVL zur Verallgemeinerung nicht eigne.

Pressekontakt Unternehmen

Johannes Meier Öffentlichkeitsarbeit AVL Finanzdienstleistung Investmentfonds Poststraße 15/1, 71384 Weinstadt Telefon: +49 (0)7151 604 59 30\* Telefax: +49 (0)7151 604 59 399 presse@avl-investmentfonds.de Pressekontakt Agentur
Bernd Münchinger
Geschäftsführer
echolot pr GmbH& Co. KG
Schulze-Delitzsch-Str. 16, 70565 Stuttgart
Telefon: +49 (0)711 990 14 80
Telefax: +49 (0)711 990 14 89
muenchinger@echolot-pr.de

www.avl-investmentfonds.de



## **Presseinformation**

"Wir begrüßen das Urteil des Verwaltungsgerichts Frankfurt als Bestätigung, dass es rechtmäßig war, unsere Provision für den Abschluss von Lebensversicherungsverträgen weiterzugeben. Dieses Vorgehen werden wir auch in Zukunft unverändert beibehalten", sagt Uwe Lange.

### Über AVL

AVL Finanzdienstleistung Investmentfonds, 1997 als kleines Startup Unternehmen gegründet, hat sich heute mit rund 30.000 Kunden als bundesweit führender unabhängigen Vermittler von Produkten Investmentansatz etabliert. Beim Kauf von Fondsanteilen gewährt AVL bei etwa 16.500 Fonds Rabatte von 100 Prozent auf den Ausgabeaufschlag. Egal welches Produkt AVL vermittelt, es wird komplett auf Abschlussprovisionen verzichtet. Darüber hinaus ist eine kostenlose Depotführung ab dem ersten Euro möglich. AVL finanziert sich ausschließlich über einen Teil der Verwaltungsgebühr der jeweiligen Fonds, welche sich durch eine Vermittlung von AVL nicht erhöht. Da der Kauf bzw. Verkauf von Fondsanteilen kostenlos möglich ist, können Fondsanteile zum Nulltarif gehandelt werden. Im AVL Kundenlogin erhält der Anleger kostenlos ausführliche Informationen über sein Portfolio in einer Multidepot-Ansicht (Wertentwicklung, Quartalsberichte, historische Fondskurse, realisierte Gewinn-/Verlustdarstellung etc). Ganz im Anlegerinteresse steht auch die erfolgreiche Klage von AVL, mit der das Provisionsabgabeverbot bei Versicherungsprodukten gekippt wurde.

#### Pressekontakt Unternehmen

Johannes Meier
Öffentlichkeitsarbeit
AVL Finanzdienstleistung Investmentfonds
Poststraße 15/1, 71384 Weinstadt
Telefon: +49 (0)7151 604 59 30\*
Telefax: +49 (0)7151 604 59 399
presse@avl-investmentfonds.de

Pressekontakt Agentur

Bernd Münchinger Geschäftsführer echolot pr GmbH& Co. KG Schulze-Delitzsch-Str. 16, 70565 Stuttgart Telefon: +49 (0)711 990 14 80 Telefax: +49 (0)711 990 14 89

<u>muenchinger@echolot-pr.de</u> <u>www.echolot-pr.de</u>

www.avl-investmentfonds.de